

Gemeinde Oberengstringen

**Reglement
der Gemeindewasserversorgung**

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Verwaltung und Organisation	3 - 5
III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	5 - 7
IV. Hausanschlussleitungen	7, 8
V. Hausinstallationen	9, 10
VI. Wasserabgabe	10 - 12
VII. Wasserzähler	13, 14
VIII. Finanzierung	14 - 17
IX. Schluss- und Strafbestimmungen	18

Art. 4

Die Zuständigkeit des Gemeinderates für die öffentliche Wasserversorgung umfasst:

Aufgaben des Gemeinderates

1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt des Leitungsnetzes, der Reservoirs, Pumpwerke, Quellfassungen, Fernsteuerungsanlage etc.,
2. Antragstellung an die Gemeindeversammlung für erforderliche Kredite und Ausführung der bezüglichen Beschlüsse,
3. Entwurf des Wasserreglementes und Reglementsänderungen zuhanden der Gemeindeversammlung,
4. Erlass von Dienstanweisungen über die Organisation,
5. Festlegung der Tarifordnung für Anschluss- und Benützungsgebühren,
6. Erteilung bzw. Entzug von Anschlussbewilligungen,
7. Festlegen der Voraussetzungen und Erteilen von Bewilligungen für die Ausführung von Hausinstallationen,
8. Aufstellen des Voranschlages zuhanden der Gemeindeversammlung,
9. Erstellen der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung,
10. Bestimmung eines Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters und Festlegen deren Obliegenheiten in einem Pflichtenheft.

Art. 5

Der Werkvorstand beantragt dem Gemeinderat die für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung erforderlichen Massnahmen und setzt dessen Beschlüsse um.
Er führt und überwacht in fachlicher Hinsicht das ihm unterstellte Personal.

Aufgaben des Werkvorstandes

Art. 6

Die Ueberwachung der Wasserversorgungsanlage wird dem Brunnenmeister übertragen. Seine Tätigkeit ist in einem Pflichtenheft festgelegt.

**Aufgaben des
Brunnen-
meisters**

Art. 7

Die Gemeindeverwaltung führt zusammen mit dem Brunnenmeister ein genaues Abonnentenverzeichnis und sorgt für die korrekte Verrechnung der Wassergebühren.

**Rechnungs-
wesen**

Die Kassen- und Rechnungsführung der Wasserversorgung wird nach den einschlägigen Bestimmungen des Kantons von der Gemeindegutsverwaltung besorgt.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 8

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

**Generelles
Wasserversor-
gungsprojekt**

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll grundsätzlich mit demjenigen der Bauzonen übereinstimmen.

Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgung nicht zum Ausbau der Wasserversorgungsanlagen verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzonen liegen.

Der Ausbau erfolgt nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

Art. 9

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Leitungsnetz

Art. 10

Definitionen

Hauptleitungen sind Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

Hauptleitungen

Versorgungsleitungen sind Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Versorgungsleitungen

Als Hausanschlussleitungen gelten Leitungen, welche die Versorgungsleitungen bis und mit erstem Gebäudeabstellhahn verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Hausanschlussleitungen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen inner- und ausserhalb des Gebäudes nach dem ersten Gebäudeabsperrventil.

Hausinstallationen

Art. 11

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Erstellung, Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) auszuführen.

Der Unterhalt der Haupt- und Versorgungsleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung.

Art. 12

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Politische Gemeinde übernimmt die Nettokosten der Hydranten und deren Zuleitungen, einschliesslich Anschluss an die Haupt- bzw. Versorgungsleitung.

Hydrantenanlagen

Für die technische Disposition ist die Wasserversorgung (im Einvernehmen mit der Feuerwehr) oder deren Beauftragter zuständig. Die

Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW auszuführen.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall und zu Übungszwecken unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Im Ernstfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 13

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten zu gestatten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu dulden. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Beanspruchung von Privatgrund

IV. Hausanschlussleitungen

Art. 14

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt. Die Anschlussleitung darf nur durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist, ausgeführt werden.

Erstellung, Ausführung

Art. 15

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Ferner steht ihr das Recht zu, im Hinblick auf spätere Erschliessungen, in privaten Grundstücken liegende Zuleitungen auf ihre Kosten grösser zu dimensionieren.

Technische Bedingungen

Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) und das Ueberstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und mit tiefwurzelnden Pflanzen sind nicht gestattet. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme von Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen.

Art. 16

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden.

Durchleitungsrechte

Art. 17

Die Hausanschlussleitung von der Haupt- oder Versorgungsleitung mit Einbezug des T- Stückes und des Schiebers, bis und mit Absperrventil im Gebäude, wird durch die Wasserversorgung unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund in der Regel zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten des Grundeigentümers. Im Privatstrassenbereich gilt die Strassengrenze.

Unterhalt und Eigentum

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Absperrschieber - auch wenn dieser im Privatgrund liegt - , das Absperrventil und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile sind Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 18

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Bezügers unmittelbar beim Anschluss an der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Stillegung

V. Hausinstallationen

Art. 19

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, unterhalten oder verändert werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Erstellung

Art. 20

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze des SVGW verbindlich.

**Technische
Vorschriften**

Art. 21

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Abnahme

Art. 22

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrolle

Art. 23

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen. Treten in der Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Verbrauches.

Unterhalt

Art. 24

Es dürfen nur Wassernachbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Sie müssen mit einem Rückflussverhinderer versehen sein.

Wassernachbehandlungsanlagen

Art. 25

Bei Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Frostgefahr

VI. Wasserabgabe

Art. 26

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Umfang

Art. 27

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

Einschränkung der Wasserabgabe

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterung der Anlage
- bei Brandfällen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserzinsen. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden dem Wasserbezüger rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 28

Für jeden Neuanschluss sowie für Neu-, An- und Umbauten, die eine Baubewilligung erfordern, ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen.

Anschlussgesuch

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Tarifs. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Anschluss verweigern.

Art. 29

Der Wasserbezügler haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Haftung des Wasserbezügers

Art. 30

Handänderungen sind der Wasserversorgung vom abtretenden Eigentümer sofort anzuzeigen. Er haftet für seine Verpflichtungen bis zum Auslaufen seines gekündigten Abonnementsvertrages gemäss Art. 34.

Meldepflicht

Art. 31

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Oeffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Wasserableitungsverbot

Art. 32

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 33

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

**Vorübergehender Wasserbezug,
Bauwasser**

Art. 34

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Hausanschluss ist sodann auf seine Kosten durch die Wasserversorgung vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

**Kündigung
des Wasserbezuges**

Art. 35

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern er nicht über bestehende Anlagen verfügt, welche einwandfreies Wasser liefern.

Abnahmepflicht

Art. 36

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. Sie kann die Bewilligung verweigern oder zurückstellen, wenn die Belieferung anderer Bezüger oder der Brandschutzeinrichtungen wesentlich beeinträchtigt würden.

**Wasserabgabe
für besondere
Zwecke**

Art. 37

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

**Abnorme
Spitzenbezüge**

VII. Wasserzähler

Art. 38

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserversorgung stellt und installiert die Wasserzähler **auf ihre Kosten**. Der Unterhalt obliegt der Wasserversorgung und geht zu ihren Lasten.

Einbau

Art. 39

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Haftung

Art. 40

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und zugänglich sein.

Standort

Art. 41

Vor und nach den Wasserzählern sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Technische Vorschriften

Art. 42

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so kann bei der Wasserversorgung eine amtliche Ueberprüfung verlangt werden. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Messung

Art. 43

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wass-
erzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksich-
tigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbe-
halten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gül-
tige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

Störungen

Art. 44

Wünscht ein Wasserbezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die
Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die techni-
schen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist be-
rechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu
übernehmen.

**Mehrere
Wasserzähler**

VIII. Finanzierung

Art. 45

Der Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung muss selbst-
tragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Fi-
nanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

**Eigenwirt-
schaftlichkeit**

- Kostentragung der öffentlichen Hand für den Bau von Anlagen in
ihrer Baupflicht und Beiträge der letzteren an den Bau Dritter,
- Kostentragung der Privaten für den Bau von Anlagen ihrer Bau-
pflicht,
- Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer bzw. Uebernahme
oder Bevorschussung von Kosten für den vorzeitigen Bau von An-
lagen in der Baupflicht der Wasserversorgung gemäss § 11 Quar-
tierplanverordnung,
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger,
- sonstige Zahlungen Dritter,
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

Art. 46

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

Kostentragung Hauptleitungen

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Hauptleitung einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von § 29 Wasserwirtschaftsgesetz Erschliessungsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

Art. 47

Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen tragen nach Abzug allfälliger Staatsbeiträge und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer.

Kostentragung Versorgungsleitungen

An die Kosten von solchen Leitungen oder Leitungsteilen, die eine wesentliche Bedeutung für das gesamte Verteilnetz haben, kann die Wasserversorgung Beiträge gewähren.

Die Kostenbelastung der Grundeigentümer erfolgt grundsätzlich leitungslängen-adäquat unter Einbezug des Ringschlusses. Folgende Regelungen kommen dabei zur Anwendung:

- bei Ueberbauungen mit Quartierplan wird entsprechend dem Kostenverlegerplan verrechnet.
- bei Kostenbevorschussung ausserhalb des Quartierplanverfahrens haben sich später Anschliessende mit Anteilen, die der mitbenutzten Leitungslänge entsprechen, einzukaufen; vorbehalten bleiben privatrechtliche Vereinbarungen. Diese Einkaufsbeträge werden dem oder den Bevorschussenden ohne Zins zurückerstattet. Nach 10 Jahren erlischt die Rückerstattungspflicht.

Art. 48

Die Kosten der Hausanschlussleitungen mit Absperrorganen und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T- Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Kostentragung Hausanschlussleitungen

Art. 49

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

**Gebühren,
Grundsatz**

Art.50

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

**Gebühren-
festsetzung**

Art. 51

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Sie bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (aktueller Zeitwert).

**Anschluss-
gebühr,
Bemessung**

Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen, Sanierungen und Renovationen ist eine Nachzahlung fällig. Baubewilligungspflichtige Erweiterungs-, An-, und Umbauten sind gebührenpflichtig.

Bei Ersatzbauten erfolgt Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr. Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Für freistehende Nebenbauten ohne Wasseranschluss werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Art. 52

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

**Benützungsg-
gebühr,
(Wasserzins)**

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl Wohnungen bzw. Betriebseinheiten.

Grundgebühr

Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Verbrauch in m³.

**Verbrauchs-
gebühr**

Art. 53

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Sonderleistungen

Art.54

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussleitung, Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Gemeindekasse zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Fälligkeiten

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Gemeindeverwaltung fakturiert.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben

Art. 55

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.

Betreibung

Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 56

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer bzw. Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Gebührenpflichtige Schuldner

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Ablesetermins.

IX. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 57

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften hat die Wasserversorgung nebst einer allfälligen Verzeigung an die Strafverfolgungsinstanz den rechtmässigen Zustand herbeizuführen. Zur Verhinderung von Schäden ist sie überdies berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen respektive nicht aufzunehmen.

Zuwiderhandlungen

Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

Art. 58

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 59

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 24. März 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 13. Dezember 1963.

Inkrafttreten

Art. 60

Aenderungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Reglementsänderung

Oberengstringen,

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Genehmigt Gemeindeversammlung vom 24. März 2003